



IKB-eco Business plus

Produkt- und Preisblatt

März 2023

Basisprodukt

IKB-eco Business plus	Energiepreise ¹ exkl. 20 % USt.	Energiepreise ¹ inkl. 20 % USt.
Grundpreis (EUR/Jahr ²)	13,205	15,846
Arbeitspreis (Cent/kWh)	40,4423	48,5308
Online-Bonus ³ (Cent/kWh)	-0,5000	-0,6000
Arbeitspreis inkl. Online-Bonus (Cent/kWh)	39,9423	47,9308

Zusatzprodukte

IKB-Boiler plus (nur gültig in Verbindung mit einem Basisprodukt)		
Arbeitspreis Nacht ⁴ (Cent/kWh)	31,1770	37,4124
IKB-Heizung plus (nur gültig in Verbindung mit einem Basisprodukt)		
Arbeitspreis Nacht ⁴ (Cent/kWh)	35,8750	43,0500

¹ **Energiepreise:** Hierbei handelt es sich um die mit dem Kunden vereinbarten Preise für die Energielieferung. Nicht enthalten sind eine allfällige Gebrauchsabgabe, allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene weitere und geänderte Abgaben, Beiträge und Zuschläge sowie alle vom Netzbetreiber einzuhebenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

³ **Bonus:** Der Bonus steht anteilig für den jeweils abgerechneten Lieferzeitraum zu und wird dem Kunden im Rahmen der jeweiligen Abrechnung gutgeschrieben. Die Online-Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

⁴ **Tag, Nacht, Sommer, Winter:** Es gelten die in der jeweils gültigen Systemnutzungstarife-Verordnung festgelegten Tarifzeiten. Derzeit: Tag: 6.00 bis 22.00 Uhr, Nacht: 22.00 bis 6.00 Uhr (durch die mitteleuropäische Sommerzeit kann es zu Verschiebungen bei diesen Zeiten kommen); Winter: 1. Oktober bis 31. März, Sommer: 1. April bis 30. September.

Information zur Berechnungsbasis des oben angeführten Arbeitspreises: Ausgangswert: 550,97. Dieser Ausgangswert wird abweichend zum Durchschnittswert gemäß Punkt 7. der ALB definiert und vereinbart.

Hinweis: Der Durchschnitt der 14 Indexwerte des gewichteten Österreichischen Strompreisindex „ÖSPI gewichtet“ für die Monate 10/2021 bis 11/2022 würde 286,22 betragen.

Information zur Berechnungsbasis des oben aufgeführten Grundpreises: Ausgangswert VPI (2015): 123,9. (Als Ausgangswert VPI (2015) wird der Österreichische Verbraucherpreisindex 2015 „VPI 2015“ Basismonat 9/2022 herangezogen.)

Die erstmalige Anpassung des Arbeitspreises und des Grundpreises erfolgt – abweichend zu dem in Punkt 7. der ALB dafür vorgesehenen Termin – zum 1.6.2024 und in weiterer Folge jeweils einmal jährlich zum 1.6. eines jeden Kalenderjahres.

Informationen zur Ermittlung der Ausgangswerte für den Arbeitspreis und den Grundpreis sowie über die Systematik der Regelungen zur Anpassung des Arbeitspreises und des Grundpreises finden Sie in Punkt 7. der ALB.

IKB-eco Business plus

Vertragsdetails

Produktvoraussetzungen

Für die Belieferung mit dem Produkt IKB-eco Business plus gelten die nachstehenden Produktvoraussetzungen.

Allgemeine Voraussetzungen: Das Produkt IKB-eco Business plus gilt für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) bis zu einem maximalen Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle von 100.000 kWh in Tirol.

Liegen die netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen noch nicht vor, bitten wir Sie, diese mit dem zuständigen Netzbetreiber zu vereinbaren. Ändern sich die Voraussetzungen bei Ihrer Verbrauchsstelle, informieren Sie bitte unser Kundencenter unter der Telefonnummer 0800 500 502.

Online-Voraussetzungen

- **Online-Vertragsabschluss:** Der Vertragsabschluss bzw. Produktwechsel auf IKB-eco Business plus erfolgt über das Kundenportal der IKB (www.ikb.at/kundenservice).
- **Online-Kommunikation:** Der Kunde ist für die Dauer des Vertrags im Kundenportal der IKB mit einer gültigen E-Mail-Adresse registriert. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der IKB erfolgt über das Kundenportal und/oder per E-Mail (kundenservice@ikb.at). Für die Abwicklung des Liefervertrags und die Datenverwaltung (z. B. Änderung von Kunden- und Vertragsdaten, Zählerstandsbekanntgabe) steht dem Kunden das Kundenportal zur Verfügung.

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ – abrufbar auf www.ikb.at – mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

Vertragsbindung/Kündigungsverzicht: Die ordentliche Kündigung durch den Kunden ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres möglich.

Entgeltanpassung: Der auf Seite 1 angeführte Ausgangswert für die zukünftige Anpassung des Arbeitspreises wird abweichend gemäß Durchschnittswert in Punkt 7. der ALB vereinbart und definiert. Die Anpassung von Arbeits- und Grundpreis erfolgt erstmals zum 1.6.2024 und in weiterer Folge jeweils einmal jährlich zum 1.6. eines jeden Kalenderjahres.

Detailbestimmungen zur Online-Kommunikation: Soweit gesetzlich zulässig, stellt die IKB dem Kunden sämtliche Mitteilungen, rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Rechnungen, Mahnungen, Vertrags- oder Preisanpassungen) und sonstige vertragsrelevante Informationen per E-Mail an die von ihm zu seinem Kundenkonto hinterlegte E-Mail-Adresse zu und darüber hinaus im Kundenportal zur Verfügung, wobei letzte Mahnungen jedenfalls auch mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, sich regelmäßig über den Eingang von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekanntgegebenen E-Mail-Adresse oder im Kundenportal Kenntnis zu verschaffen. Dies insbesondere deshalb, da auch rechtlich bedeutsame Erklärungen an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet werden und die Zustellung Reaktionsfristen auslösen kann, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Kunden haben kann. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass E-Mails unter der bekanntgegebenen E-Mail-Adresse empfangen und abgerufen werden können.

Unabhängig von seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe einer Änderung seiner Anschrift hat der Kunde die im Kundenportal hinterlegten Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) aktuell zu halten.

Eine Information/Mitteilung/rechtsgeschäftliche Erklärung von IKB gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde trotz der ihn treffenden vertraglichen Verpflichtung eine Änderung seines Namens, Anschrift oder E-Mail-Adresse im Kundenportal nicht vorgenommen hat und der IKB die Information/Mitteilung/rechtsgeschäftliche Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse und/oder an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Kunden sendet.

Unbeschadet der Rechte des Kunden nach Punkt 8. der ALB („Abrechnung und Verbrauchs- und Stromkosteninformation“) erfolgt die Abrechnung des Lieferentgeltes in elektronischer Form. Dem Kunden werden die Rechnungen an die von ihm zu diesem Zweck bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt und darüber hinaus im Kundenportal für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung gestellt.

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber: Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z. B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie: Grundsätzlich erfolgt eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch die IKB. Die IKB behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor. Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der IKB gilt: Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen dem Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und der IKB die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und 1536a) in der geltenden Fassung vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzentgelten durch den Energielieferanten (die IKB) und ist nicht in jedem Verteilernetzgebiet möglich. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte an die IKB, welche ihrerseits dem Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzentgelte ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden, sodass eine getrennte Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d. h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von der IKB im Sinne des § 11 UStG 1994 in der geltenden Fassung ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.

Stromkennzeichnung

Gemäß § 78 Abs.1 und 2 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 17/2021 und der Stromkennzeichnungsverordnung idF BGBl. II Nr. 467/2013 für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2021:

Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	87,60 %
Windenergie	8,43 %
Feste oder flüssige Biomasse	1,41 %
Photovoltaik	1,63 %
Sonstige Ökoenergie	0,93 %
Summe	100,00 %

Umweltauswirkungen der Stromproduktion

Bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgermixes fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an. Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 73,76 % aus Österreich und zu 26,24 % aus Norwegen.

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden seitens der IKB für die Energielieferung 3,00 EUR für die erste Mahnung, 4,50 EUR für jede weitere Mahnung sowie 5,00 EUR für die letzte Mahnung in Rechnung gestellt. Für die Nachinkassotätigkeit per Telefon werden 5,00 EUR berechnet.

Bei gemeinsamer Verrechnung von Netz und Energie werden vom Netzbetreiber zusätzlich die Mahnspesen gemäß der jeweiligen Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung gestellt (derzeit: 1. Mahnung 0,00 EUR, jede weitere Mahnung: 1,50 EUR, letzte Mahnung: 5,00 EUR).